



Allgemeine Geschäftsbedingungen Forschung und Dienstleistung der Berner Fachhochschule (AGB BFH F+E/DL)

Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Forschungs- und Entwicklungsaufträge sowie -Offerten (F+E Aufträge) sowie Dienstleistungen (DL) und beruhen auf Schweizer Recht. Mit der Auftragsbestätigung oder der Vertragsunterzeichnung akzeptiert der*die Auftraggeber*in diese AGB. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der Berner Fachhochschule (BFH) in derjenigen Textform, in welcher der Vertrag geschlossen wurde, bestätigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) sowie die Fachhochschulgesetzgebung des Kantons Bern. Der*die Auftraggeber*in und die BFH werden in diesen AGB gemeinsam als die Parteien oder einzeln als Partei bezeichnet.

Angebote der BFH und Vertragsabschluss

Offerten der BFH sind als solche («Offerte» oder «Angebot») bezeichnet und erfolgen in Textform mit einfacher elektronischer Signatur oder ausnahmsweise in anderer Form, die den Nachweis durch Text erlaubt. Sie gelten als verbindlich.

Eine Offerte ist 3 Monate ab dem Datum der Offerte gültig, sofern nicht in mindestens derjenigen Form, in welcher die Offerte erfolgte, etwas anderes vereinbart ist. Verlangt der*die Auftraggeber*in Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die in der Offerte nicht enthalten sind, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Alle mit der Offerte abgegebenen Materialien bleiben Eigentum der BFH. Ohne Einwilligung der BFH darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden.

Eine Offerte wird angenommen, indem der*die Auftraggeber*in dies in mindestens derjenigen Form, in welcher die Offerte erfolgte, erklärt.

Wünscht der*die Auftraggeber*in eine Änderung gegenüber der Offerte, teilt er/sie dies der BFH mit. Die BFH teilt dem*der Auftraggeber*in innerhalb zweier Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat. Die von der BFH bestätigte Abänderung wird Bestandteil der Offerte, sofern sie in mindestens derjenigen Form der ursprünglichen Offerte erfolgt. Für bereits gelieferte Produkte/Leistungen gilt die Änderung nicht.

Mit Annahme der Offerte kommt ein Vertrag zustande.

Offerten und Verträge, welche einen Wert über CHF 10'000. haben oder Immaterialgüterrechte oder Dauerschuldverhältnisse zum Inhalt haben, bedürfen der Unterzeichnung mit einfacher elektronischer Signatur. Die eigenhändige Unterschrift oder eine fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur ist zu wählen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zwischen den Parteien vereinbart wurde. Andernfalls ist der Vertrag unwirksam.

Integrierender Bestandteil von Offerten, F+E Aufträgen sowie Dienstleistungsaufträgen sind diese AGB der BFH. Subsidiär kommen die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Anwendung.

Erfüllung durch Dritte

Die BFH kann zur Erfüllung der geschuldeten Leistungen Dritte beiziehen oder die Erfüllung ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Dies darf nur in Absprache mit dem*der Auftraggeber*in und ohne Qualitätsverlust bei den vereinbarten Leistungen geschehen.

Termine

Die BFH verpflichtet sich, dem*der Auftraggeber*in die vereinbarten Produkte oder Leistungen an den festgelegten Terminen zu liefern. Der*die Auftraggeber*in verpflichtet sich, diese Produkte oder Leistungen an den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen. Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs (Force Majeure) der BFH liegen.

Bei sonstigen Verzögerungen kann der*die Auftraggeber*in

1. auf weitere Leistungen verzichten: Dies hat er/sie der BFH unverzüglich mitzuteilen.
2. Teilleistungen verlangen, sofern dies möglich ist: Dies muss unverzüglich vereinbart werden.
3. der BFH eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen: Erfüllt die BFH bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der*die Auftraggeber*in, sofern er/sie es sofort erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten.

Vertragserfüllung

Die Rechte und Pflichten für die Vertragserfüllung sind in der Offerte bzw. im Vertrag festgelegt.

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der*die Auftraggeber*in die Produkte/Leistungen innerhalb zweier Wochen zu prüfen und allfällige Mängel in mindestens derjenigen Form, in welcher der Vertrag geschlossen wurde, anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige innerhalb dieser Frist, gelten die Produkte/Leistungen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt. Der*die Auftraggeber*in ist dann zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.

Im Falle eines Mangels steht der BFH ein Recht auf Nachbesserung innert angemessener Frist zu.

Bei Aufträgen mit Forschungskomponenten nimmt der*die Auftraggeber*in zur Kenntnis, dass die Vertragserfüllung keine Garantie irgendwelcher Art für die Erreichung der Forschungsziele und der Funktionalitäten der Forschungsergebnisse beinhaltet. Der Forschungsauftrag gilt als erfüllt, sobald der Schlussbericht im vereinbarten Rahmen geliefert ist.

Die Parteien werden sich im zumutbaren Masse die benötigte gegenseitige Hilfestellung leisten, damit sie die Rechte und Pflichten, die sie durch den Vertrag erwerben, ausüben können. Insbesondere werden sie für die Erlangung oder Anmeldung/Registrierung von Rechten am Geistigen Eigentum die jeweils notwendigen Erklärungen und Unterschriften leisten.

Austausch von Informationen, Unterlagen, Gegenständen und Hilfsmitteln

Die Parteien werden sich gegenseitig die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen und benötigte Unterlagen, Gegenstände und Hilfsmittel für die Dauer des Projekts leihweise rechtzeitig zur Verfügung stellen. Bei Beendigung des Projektes sind sie, falls nichts anderes vereinbart wurde,

vollständig zurückzugeben bzw. im Fall elektronischer Unterlagen zu löschen. Davon ausgenommen sind Materialien, die einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen oder die im Hauptvertrag von der Rückgabe-/Löschpflicht ausgenommen sind. Elektronische Unterlagen, die aus technischen Gründen oder wegen unverhältnismässigen Aufwands nicht sofort gelöscht werden können, sind so bald wie möglich zu löschen.

Preise und Zahlungsbedingungen

Die festgesetzten Preise verstehen sich, sofern nicht anders vermerkt, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei Pauschalpreisen wird zum offerierten Betrag abgerechnet. Bei als Kostendach offerierten Preisen wird nach effektivem Aufwand abgerechnet, jedoch maximal zum offerierten Betrag. Bei Richtpreisen bleiben Abweichungen bis 20% vorbehalten. Verrechnet werden die effektiv geleisteten Stunden.

Falls nicht anders vereinbart, werden allfällige Reisekosten und Spesen separat in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag wird mit Zustellung der Rechnung fällig und ist innerhalb von 30 Tagen auf ein von der BFH zu bestimmendes Konto zu überweisen. Zahlungen erfolgen grundsätzlich in CHF (Schweizer Franken). Bankspesen für Zahlungen in fremder Währung gehen zu Lasten der Auftraggeberin / des Auftraggebers. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist die BFH berechtigt,

1. noch nicht fällige Forderungen gegen die/den Auftraggeber*in sofort zu stellen und/oder
2. für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen und/oder
3. noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen bzw. zu liefern.

Kündigung

Falls eine der Parteien wesentliche Verpflichtungen nicht erfüllt, kann diese in mindestens derjenigen Form, in welcher der Vertrag geschlossen wurde, ermahnt werden, die Verpflichtungen einzuhalten und den vertragsgerechten Zustand innerhalb einer angemessenen Frist wieder herzustellen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf ein Monatsende gekündigt werden.

Der*die Auftraggeber*in ist verpflichtet, der BFH die bis zur vorzeitigen Beendigung entstandenen Kosten zu vergüten. Der*die Auftraggeber*in ist darüber hinaus verpflichtet, Kosten zu tragen, welche der BFH aufgrund von Verpflichtungen aus der Zusammenarbeit nach Vertragsbeendigung entstehen; diese Kostentragungspflicht des*der Auftraggebers*in gilt bis zur ersten Möglichkeit, zu der die BFH sich von ihren Verpflichtungen lösen kann.

Für Kündigungen einer Dienstleistung (Auftrag nach Obligationenrecht) zur Unzeit im Sinne von Art. 404 Abs. 2 OR gilt Folgendes:

- Eine Kündigung zur Unzeit liegt jedenfalls vor, wenn sie 14 Tage oder weniger vor Ausführung der Dienstleistung erfolgt.
- Ab diesem Zeitpunkt (14 Tage vor Ausführung der Dienstleistung) ist ohne weiteren Nachweis Schadenersatz von mindestens 50% der vertraglich vereinbarten Vergütung geschuldet; ein höherer Schadenersatz wird auf entsprechenden Nachweis fällig.

- Bei einer Kündigung, welche drei Tage oder weniger vor Ausführung der Dienstleistung erfolgt, ist ohne weiteren Nachweis Schadenersatz in Höhe der vertraglich vereinbarten Vergütung geschuldet.

Im Übrigen gelten für Auflösungen die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Gewährleistung / Haftung

Die BFH haftet für die gebotene Wissenschaftlichkeit und Sorgfalt in der Durchführung der übertragenen Aufgaben. Die BFH bietet Gewähr für die fachgerechte Auswertung der Resultate. Im Übrigen übernimmt die BFH keine Sach- und Rechtsgewährleistung. Im Allgemeinen haftet die BFH nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, sowie für direkt aus einem Ereignis entstandene Schäden (unmittelbare Schäden).

Für die Verwendung von Forschungsergebnissen oder -produkten ist jede Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen. Für Produkte oder Prozesse, die aus der Forschung entstehen, wird nicht gehaftet.

Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung der ihnen vor und während der Vertragsdauer überlassenen Informationen und Materialien, auch wenn diese nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind, soweit dies nicht dem Vertragszweck zuwiderläuft. Vorbehalten bleiben gesetzliche, behördlich angeordnete oder unter den Parteien vertraglich vereinbarte Offenlegungspflichten. Im Fall von Offenlegungen ist die andere Partei soweit rechtlich zulässig über die bereitgestellten Informationen und Materialien zu unterrichten. Weitergehende Abmachungen werden in einer Geheimhaltungsvereinbarung oder Geheimhaltungsklauseln geregelt.

Die Parteien haben ihre Mitarbeitenden, beigezogene Dritte und weitere Personen, die in irgendeiner Form Zugang zu vertraulichen Informationen und -materialien haben, entsprechend zur Geheimhaltung der überlassenen Informationen und Materialien zu verpflichten.

Als vertrauliche Informationen gelten alle dem Empfänger entweder im Gespräch oder in Text- oder anderer Form (beispielsweise Pläne und Grafiken) offengelegte Informationen, welche im Zusammenhang mit den Parteien und ihren Angehörigen (Mitarbeitenden wie Studierenden) sowie deren Partnern stehen. Dazu zählen beispielsweise Technologie- oder Geschäftskonzepte, Wissen, Ideen, Methoden, Erklärungen zu Produkten und Dienstleistungen, Geschäftspläne, Entwürfe, finanzielle Daten, Personendaten, Kundenlisten, Preispolitik, Marketingpläne und -strategien, Verkaufs- und Kundeninformationen, schriftliche und sonstige digitale Unterlagen.

Als vertrauliche Materialien gelten alle physischen Materialien, welche vertrauliche Informationen enthalten. Dazu zählen beispielsweise Zeichnungen, Schemen, geschriebene oder gedruckte Dokumente, allfällige Gegenstände sowie elektronisch gespeicherte Daten und Dokumente.

Alle Informationen und Materialien, die im Rahmen der Zusammenarbeit erstellt oder produziert werden, gelten vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung als vertraulich. Als nicht vertraulich gelten – vorausgesetzt, der Empfänger kann dies mit Unterlagen belegen – Informationen und Materialien, welche

- sich bereits vor der Zusammenarbeit im Besitz des Empfängers befanden oder ohne Verwendung der

- vertraulichen Informationen oder Materialien entwickelt wurden,
- zum Zeitpunkt der Übergabe allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt, ohne Verletzung der vereinbarten Geheimhaltung durch den Empfänger, allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich werden,
- zum Zeitpunkt der Übergabe dem Empfänger ohne Einschränkung bereits bekannt waren.
- dem Empfänger durch einen verfügungsberechtigten Dritten bekannt gemacht wurden.

Sofern der Empfänger Kenntnis erlangt, dass er aufgrund gesetzlicher Regelungen, gerichtlicher oder dienstlicher Verfahren zur Offenlegung vertraulicher Informationen oder Materialien verpflichtet ist, informiert er hierüber den Geber unverzüglich.

Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich in der Sprache des Auftrags, entweder Deutsch, Französisch oder Englisch. Soll der Bericht in einer anderen Sprache erstellt werden, erfolgt die Übersetzung auf Kosten des*der Auftraggebers*in. Wird der Bericht in mehr als einem Exemplar resp. in mehr als einer Sprache gewünscht, so wird dies zusätzlich in Rechnung gestellt.

Datenschutz und Informationssicherheit

Die Parteien halten sich an die geltenden Datenschutzgesetze. Sie gewährleisten -- auch nach Beendigung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses -- den vollen Datenschutz und die Informationssicherheit nach den für sie geltenden Gesetzen für alle Daten und Informationen, die im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt werden oder entstehen.

Personenbezogene Daten, die in Vertragstexten enthalten sind, ausgetauscht oder im Zusammenhang mit dem F+E-Auftrag, der Offerte oder der Dienstleistungsvereinbarung generiert werden ("personenbezogene Daten der Vereinbarung"), können von den Parteien bearbeitet werden. Die Parteien dürfen die personenbezogenen Daten der Vereinbarung nicht für andere Zwecke als für die Abwicklung der Vereinbarung verwenden.

Die Parteien verpflichtet sich, alle erforderlichen organisatorischen und technischen Schutzmassnahmen zu ergreifen, insbesondere die für die Bearbeitung der Daten benutzten Informatik- und Telekommunikationssysteme (insbesondere Infrastruktursysteme, Netzwerke, Geräte und Anwendungen sowie Daten und Informationen), in ihrem Verantwortungsbereich nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik mittels technisch und organisatorisch möglichen sowie wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen vor Angriffen zu schützen.

Daten, Aufzeichnungen und Berichte werden seitens der BFH gemäss ihrem Archivierungs- und Aufbewahrungsreglement aufbewahrt, soweit keine anderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen; in der Regel sind dies 5 Jahre. Im Übrigen sind Daten und Aufzeichnungen von den Parteien zu löschen, sobald sie nicht mehr für die Vertragsdurchführung oder Dokumentation notwendig sind.

Publikationsrecht

Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung können der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht

überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Parteien holen vor einer Veröffentlichung die gegenseitige Zustimmung ein. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Ergebnisse grundsätzlich vertraulich. Ergebnisse der mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind in der Regel in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vorbehalten bleibt die vertraglich vereinbarte Geheimhaltung.

Sofern Berichte zugänglich gemacht werden sollen, sind diese grundsätzlich in der kompletten Fassung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Auszügen bedarf einer Genehmigung der zuständigen Projektverantwortlichen.

Immateriälgüter

Das Eigentum an und die Nutzung von Immateriälgütern¹ richten sich nach der «IP-Policy der Berner Fachhochschule vom 16. November 2022»². Von dieser Policy abweichende Bestimmungen sind unter den Parteien vertraglich zu regeln.

Es ist grundsätzlich zwischen Dienstleistungen und F+E Aufträgen zu unterscheiden:

a) F+E Aufträge:

Immateriälgüter, die im Rahmen eines F+E Auftrags an der BFH entstehen, verbleiben ohne anderslautende Vereinbarung bei der BFH. Falls die Immateriälgüter an den*die Auftraggeber*in zur Nutzung in seinem/ihrer Geschäftsfeld übertragen werden, steht der BFH eine exklusive Lizenz zur Nutzung und Unterlizenzierung ausserhalb des Geschäftsfelds des*der Auftraggebers*in zu. Der BFH steht das Recht zu, diese Lizenz im Register eintragen zu lassen.

Die BFH behält sich das Recht vor, im Rahmen von F+E Aufträgen entstandene Immateriälgüter für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke in Forschung und Lehre frei zu nutzen. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen bezüglich Publikation und Geheimhaltung.

b) Dienstleistungen:

Im Rahmen von Dienstleistungen entstehende Immateriälgüterrechte an Resultaten und Messergebnissen gehen an den*die Auftraggeber*in. Die BFH erhält das Recht, diese Resultate und Messergebnisse für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke in Forschung und Lehre zu nutzen.

Sämtliche Rechte und Anwartschaften an Methoden, Computerprogrammen oder Werkzeugen, die im Rahmen der Dienstleistung verwendet oder entwickelt werden, verbleiben bei der BFH. Im Übrigen kann die BFH Immateriälgüter aus Dienstleistungsverträgen für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke in Forschung und Lehre nutzen.

Technische Prüfungen

Die Teilnahme des*der Auftraggebers*in an Expertenprüfungen bedarf der Zustimmung der/des verantwortlichen Projektleitenden der BFH. Der*die Auftraggeber*in erhält nach Abschluss des Auftrags einen Bericht in Textform. Die Einsichtnahme in die Auftragsdokumentation muss durch die Projektleitenden genehmigt werden.

¹ Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte (Patent-, Marken-, Design-, Sortenschutz- und Topographierechte) sowie Geschäftsmethoden, Konzepte, Ergebnisse und Fachwissen.

² https://www.bfh.ch/dam/icr:369746c3-a8a5-4580-b0b0-1f5950238289/20221116%20Immateri%C3%BCter-Policy%20der%20BFH_barrierefrei.pdf.



Transport, Prüfmaterial, Lagerung

Risiken und Kosten von Transporten bei Anlieferung oder Rückversand gehen zu Lasten des*der Auftraggebers*in. Die BFH haftet für fahrlässige Beschädigungen an Objekten, sobald sich diese in ihrem Besitz befinden. Zu untersuchendes Material wird nach Beendigung des Auftrages während 4 Wochen aufbewahrt. Wird während dieser Zeit das Material durch die*den Auftraggeber*in nicht abgeholt, wird es nach Absprache mit der*dem Auftraggeber*in fachkundig entsorgt oder dem*der Auftraggeber*in zurückgesandt. Die Kosten der Entsorgung gehen zu Lasten des*der Auftraggebers*in.

Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind. Die Parteien informieren sich rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

Vertretung gegenüber Dritten

Die Parteien sind ohne ausdrückliche Genehmigung nicht berechtigt, Rechtshandlungen im Namen der anderen Partei oder im Namen der Parteien vorzunehmen.

Korrespondenz

Jede Korrespondenz ist an die Projektverantwortlichen zu richten. Für Fragen betreffend den Schutz von Immaterialgütern ist der*die Leiter*in Forschung des jeweiligen Departements zu kontaktieren.

Behandlung von Beschwerden

Sieht der Vertrag die Leistungserbringung unter den Rahmenbedingungen eines Zertifizierungssystems vor, welches ein dokumentiertes Verfahren für den Erhalt, die Bewertung und Entscheidungsfindung zu Beschwerden vorschreibt, steht eine Beschreibung des entsprechenden Prozesses allen Parteien auf Anfrage zur Verfügung. Die leistungserbringende Partei behandelt Beschwerden unter Einhaltung der Vorgaben der Zertifizierungskriterien.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages oder dieser AGB nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die betroffene Bestimmung durch eine zulässige und wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen mindestens derjenigen Form, in welcher der Vertrag geschlossen wurde. Verträge unterliegen schweizerischem Recht (unter Ausschluss von Kollisionsrecht und Wiener Kaufrecht). Gerichtsstand ist Bern. Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung eines Vertrages ergeben, auf gütlichem Wege beizulegen.

24. Januar 2025